

Satzung der Gemeinde Langeoog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

in der Fassung

- der 1. Änderungssatzung vom 01. Juli 1986
- der 2. Änderungssatzung vom 17. August 1992
- der 3. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1998
- der 4. Änderungssatzung vom 15. Dezember 1999
- der 5. Änderungssatzung vom 14. Juni 2001
- der 6. Änderungssatzung vom 21. März 2002
- der 7. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2010
- der 8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in der zur Zeit geltenden Fassung, und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Langeoog erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die

Jahresrohmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

- (4) Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26.09.1974 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, Gewerbesteuergesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 30.11.1978 (BGBl. I S. 1849), finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr:

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 2.100,00	=	€	300,00
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 2.100,00, aber nicht mehr als € 3.100,00	=	€	420,00
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 3.100,00, aber nicht mehr als € 4.100,00	=	€	620,00
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 4.100,00, aber nicht mehr als € 5.100,00	=	€	820,00
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 5.100,00, aber nicht mehr als € 6.100,00	=	€	1.020,00
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 6.100,00, aber nicht mehr als € 7.100,00	=	€	1.220,00
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 7.100,00, aber nicht mehr als € 8.100,00	=	€	1.420,00
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 8.100,00, aber nicht mehr als € 9.100,00	=	€	1.620,00
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 9.100,00	=	€	1.820,00

- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

- (3) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach Absatz 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

- (4) Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung zu Beginn des Steuerjahres aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mehr als 10 Monate des Jahres ausgeschlossen, reduziert sich der Steuersatz

- a) um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
- b) um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 20-tägigen Eigennutzungsmöglichkeit

- c) um 15 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer mehr als 40-tägigen verbleibenden Eigennutzungsmöglichkeit

Der Nachweis der vertraglichen Vereinbarung ist bis zum 15. Januar eines jeden Jahres vom Steuerschuldner zu erbringen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner aus der Wohnung auszieht.
- (3) Die Steuer wird einen Monat nach Entstehung fällig.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Langeoog innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Langeoog innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 7 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Langeoog bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Langeoog mitzuteilen:
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.
- (3) Zur Wohnflächenberechnung findet § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 18.07.1979 (BGBl; I S. 1077) Anwendung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 6, 7 und 9 Absatz 3 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 9 Sondervorschriften für den Erhebungszeitraum 1984

- (1) Die Steuerschuld beträgt jeweils drei Viertel der in § 4 Absatz 1 genannten Sätze.
- (2) Die Steuerschuld entsteht am 01. April 1984; § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitteilungspflichten gemäß § 7 Absatz 1 sind bis zum 01. Mai 1984 oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. April in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats zu erfüllen.

§ 9 a Sondervorschriften für die Erhebungszeiträume 2000 und 2001

Für die Erhebungszeiträume 2000 und 2001 tritt an die Stelle des § 4 Absatz 4 folgender Absatz:

Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung zu Beginn des Steuerjahres aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mehr als sieben Monate ausgeschossen, reduziert sich der Steuersatz

- a) um 45 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von bis zu 20 Tagen
- b) um 30 v. H. des maßgeblichen Steuersatzes in den übrigen Fällen

§ 9 b Sondervorschriften für die Erhebungszeiträume 2011 bis 2013

Für die Erhebungszeiträume 2011 bis 2013 tritt an die Stelle des § 4 Absatz 1 folgender Absatz:

Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr:

- | | | | |
|--|---|---|--------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu € 2.100,00 | = | € | 300,00 |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 2.100,00,
aber nicht mehr als € 3.100,00 | = | € | 450,00 |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 3.100,00,
aber nicht mehr als € 4.100,00 | = | € | 600,00 |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 4.100,00,
aber nicht mehr als € 5.100,00 | = | € | 750,00 |

- | | | | |
|--|---|---|----------|
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 5.100,00,
aber nicht mehr als € 6.100,00 | = | € | 900,00 |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 6.100,00,
aber nicht mehr als € 7.100,00 | = | € | 1.050,00 |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als € 7.100,00 | = | € | 1.200,00 |

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt in der Änderung der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013 in Kraft.

Langeoog, den 19. Dezember 2013

Der Bürgermeister

Siegel

Uwe Garrels